



Gransee, im Dezember 2023

Rundschreiben Nr. 03/2023 – Zusatzversorgungskasse –

Inhalt:

1. Weiterbeschäftigung von Beschäftigten nach Beginn der Altersrente

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu dem in der Inhaltsübersicht aufgeführten Thema geben:

1. Weiterbeschäftigung von Beschäftigten nach Beginn der Altersrente

Altersrenten können ab 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Die bisher geltende Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wurde aufgehoben. Hinzuweisen ist darauf, dass die Möglichkeit eines einvernehmlichen Hinausschiebens des Beendigungszeitpunkts der Beschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus (§ 41 Satz 3 SGB VI, § 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD) unverändert fortbesteht.

Wenn Sie als Arbeitgeber eine beschäftigte Person nach dem Rentenbeginn weiterhin beschäftigen möchten, bestehen für die betriebliche Altersversorgung folgende Möglichkeiten:

- A) Die beschäftigte Person erhält eine **Altersrente als Vollrente zum Rentenbeginn**.
Gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satzung KVBbg – ZVK – ist die beschäftigte Person versicherungsfrei und somit von der Pflichtversicherung einen Tag vor Rentenbeginn abzumelden.
Der Versicherungsfall ist zum Rentenbeginn eingetreten.
Bei erfüllter Wartezeit und Antragstellung wird eine Betriebsrente zum Rentenbeginn gewährt und die Rentenhöhe wird bei einer fortgeführten Beschäftigung ohne einen Ruhensbetrag wegen Hinzuverdienst berechnet.
- B) Die beschäftigte Person erhält eine **Altersrente als Vollrente zum Rentenbeginn und zu einem späteren Zeitpunkt eine Teilrente auf Antrag** (sogenannte Wunschteilrente).
Gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satzung KVBbg – ZVK – ist die beschäftigte Person versicherungsfrei und somit von der Pflichtversicherung einen Tag vor Rentenbeginn abzumelden.
Der Versicherungsfall ist zum Rentenbeginn eingetreten.
Bei erfüllter Wartezeit und Antragstellung wird eine Betriebsrente zum Rentenbeginn gewährt. Ab Beginn der Wunschteilrente wird die Betriebsrente nur in Höhe des entsprechenden Anteils gezahlt. Wenn die Wunschteilrente zum Beispiel 99 % beträgt, dann beträgt der Rentenanspruch aus der Betriebsrente ebenfalls 99 %.
Ein möglicher Hinzuverdienst führt nicht zum Ruhen der Betriebsrente.
- C) Die beschäftigte Person erhält eine **Altersrente als Teilrente auf Antrag (sogenannte Wunschteilrente) zum Rentenbeginn und zu einem späteren Zeitpunkt eine Altersrente als Vollrente**.
Der Versicherungsfall ist nicht zum Rentenbeginn eingetreten.

Bei fortgeführter Beschäftigung endet die Pflichtversicherung nicht und die beschäftigte Person ist nicht abzumelden. Es werden aus den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten weiterhin Versorgungspunkte berechnet.

Ab Beginn der Altersrente als Vollrente ist die beschäftigte Person versicherungsfrei und somit von der Pflichtversicherung einen Tag vor Rentenbeginn abzumelden.

Der Versicherungsfall ist zum Beginn der Altersrente als Vollrente eingetreten.

Bei erfüllter Wartezeit und Antragstellung wird eine Betriebsrente zum Beginn der Altersrente als Vollrente gewährt. Es werden alle Versorgungspunkte bis zum Beginn der Altersrente als Vollrente bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Folgende Möglichkeit besteht aufgrund derzeitiger tariflicher Regelungen nicht:

Die beschäftigte Person wird nach dem Rentenbeginn einer Altersrente als Vollrente weiterhin beschäftigt. Die beschäftigte Person möchte gern weiterhin bei der Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sein und weitere Versorgungspunkte aus dem Arbeitsentgelt nach Rentenbeginn erhalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt seine Betriebsrente erhalten.

Wir empfehlen Ihnen, sich auch bei Bedarf zu diesem Sachverhalt individuell beraten lassen.

Beantragung der Betriebsrente und Ausschlussfrist

Gemäß § 45 Absatz 1 Satzung KVBbg - ZVK - ist der Antrag auf Betriebsrente bei Pflichtversicherten über das Mitglied einzureichen, bei dem der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

Der Antrag auf Betriebsrente sollte gestellt werden, sobald die beschäftigte Person den Festsetzungsbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat.

Die Festsetzung der Betriebsrente kann erst erfolgen, wenn die Abmeldung von der Pflichtversicherung gespeichert ist und wir Kenntnis über die Festsetzung der gesetzlichen Rentenleistung erhalten haben.

Es erleichtert unsere Bearbeitungsabläufe, wenn die Anträge auf Betriebsrente nicht langfristig vor Rentenbeginn eingereicht werden.

Es ist zu beachten, dass es eine **Ausschlussfrist** für die Beantragung der Betriebsrente gibt.

Gemäß § 52 Absatz 1 Satzung KVBbg – ZVK – kann der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, nicht mehr geltend gemacht werden.

Beispiel:

Rentenbeginn der gesetzlichen Rentenversicherung	01.08.2020
Antragseingang bei der Zusatzversorgungskasse	14.09.2023
Zahlungsbeginn unter Anwendung der Ausschlussfrist	01.09.2021
Ausschluss der Zahlung vom	01.08.2020 bis 31.08.2021

Unsere Internetseite mit Informationen über die Betriebsrente

Sie können Ihre Beschäftigten gern über unsere umfangreichen Informationen zum Rentenbeginn, zur Rentenbeantragung und zur Rentenzahlung auf unserer Internetseite hinweisen.

Wir haben die häufigen Fragen verständlich und umfassend beantwortet sowie Checklisten für die Beantragung der Rentenansprüche erstellt.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan v. Hundelshausen
Bereichsleiter Zusatzversorgung